

Verordnung über das Rechtsetzungsverfahren in der kantonalen Verwaltung

(Änderung vom 13. Juli 2022)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Die Verordnung über das Rechtsetzungsverfahren in der kantonalen Verwaltung vom 29. November 2000 wird geändert.
- II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. November 2022 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Die Staatsschreiberin:
Ernst Stocker Kathrin Arioli

**Verordnung
über das Rechtsetzungsverfahren
in der kantonalen Verwaltung
(Rechtsetzungsverordnung)**
(Änderung vom 13. Juli 2022)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über das Rechtsetzungsverfahren in der kantonalen Verwaltung vom 29. November 2000 wird wie folgt geändert:

Titel:

Rechtsetzungsverordnung (RSV)

Organisation
a. Gesetz-
gebungsdienst

§ 5. Die Direktion der Justiz und des Innern führt den Gesetz-
gebungsdienst.

b. Redaktions-
kommission

§ 6. ¹ Die Redaktionskommission setzt sich zusammen aus der Staatsschreiberin oder dem Staatsschreiber, der stellvertretenden Staatsschreiberin oder dem stellvertretenden Staatsschreiber und drei weiteren, vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern.

² Die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber führt den Vorsitz. Sie oder er kann sich durch die stellvertretende Staatsschreiberin oder den stellvertretenden Staatsschreiber vertreten lassen.

Aufgaben

§ 7. ¹ Der Gesetzgebungsdienst berät die federführenden Verwaltungsstellen bei der Erarbeitung von neuen oder zu ändernden Erlassen. Er führt eine Liste der im Kantonsrat hängigen Verfassungs- und Gesetzesänderungen.

² Die Redaktionskommission berät den Regierungsrat in allgemeinen Fragen der Rechtsetzung.

³ Der Gesetzgebungsdienst und die Redaktionskommission prüfen alle Erlassentwürfe vor der Antragstellung an den Regierungsrat in rechtlicher und gesetzgebungstechnischer Hinsicht, insbesondere in Bezug auf die

- a. Klarheit und Verständlichkeit,
- b. sprachliche und formale Richtigkeit,

- c. Systematik des Aufbaus,
- d. Übereinstimmung mit höherrangigem Recht,
- e. Auswirkungen auf die bestehende Rechtsordnung.

§ 7 a. ¹ Die für die Antragstellung zuständige Direktion übermittelt den Erlassentwurf rechtzeitig dem Gesetzgebungsdienst zur Prüfung.

² Der Gesetzgebungsdienst prüft den Entwurf und die zuständige Direktion bereinigt diesen.

³ Der Gesetzgebungsdienst übermittelt den bereinigten Entwurf mit seiner Stellungnahme an die Redaktionskommission.

Titel «III. Das Rechtsetzungsverfahren» wird aufgehoben.

§ 8. ¹ Die Redaktionskommission berät den Entwurf an einer Sitzung. Die oder der Vorsitzende kann auf eine Sitzung verzichten.

<sup>b. Redaktions-
kommission</sup>

² An einer Sitzung wirken drei Mitglieder der Redaktionskommission mit.

³ Eine Vertretung des Gesetzgebungsdienstes und der zuständigen Direktion nehmen mit beratender Stimme teil.

Titel vor § 9:

III. Das Rechtsetzungsverfahren

Begründung

A. Ausgangslage

Die Redaktionskommission des Regierungsrates berät den Regierungsrat in allgemeinen Fragen der Rechtsetzung und prüft alle Erlasse vor Antragstellung an den Regierungsrat auf formale und sprachliche Richtigkeit (§ 7 Abs. 1 Verordnung über das Rechtsetzungsverfahren in der kantonalen Verwaltung vom 29. November 2000 [Rechtsetzungsverordnung, LS 172.16]). Die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber führt den Vorsitz. Der Regierungsrat bezeichnet zwei weitere Mitglieder (§ 7 Abs. 2 Rechtsetzungsverordnung). Mit Beschluss Nr. 619/2019 wählte der Regierungsrat Dr. Peter Hösli, stellvertretender Staatsschreiber, und Dr. Hans Walter Stutz, Leiter Recht im Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, als Mitglieder der Redaktionskommission für die Amtszeit 2019–2023. Mit RRB Nr. 759/2022 erfolgte die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit 2019–2023, nachdem Dr. Hans Walter Stutz aus der Redaktionskommission zurückgetreten war. Die Redaktionskommission führt jährlich rund 25 Sitzungen durch.

B. Revisionsbedarf

Nicht nur während der Coronakrise, sondern allgemein wurde und wird von der Redaktionskommission in zunehmendem Mass Flexibilität in Bezug auf die Sitzungstermine verlangt. Vermehrt muss innert kurzen Fristen eine Sitzung der Redaktionskommission durchgeführt werden können, um den Anliegen der Direktionen entsprechen zu können. Oft ist es schwierig, in kürzester Zeit einen Termin zu finden, an dem sowohl alle Mitglieder der Redaktionskommission als auch der Gesetzgebungsdiest der Direktion der Justiz und des Innern sowie die Vertretung der Direktion, die der Redaktionskommission eine Vorlage zur Prüfung unterbreitet hat, teilnehmen können.

Um die Dienstleistungsfähigkeit der Redaktionskommission zu wahren, muss ihr mehr Flexibilität eingeräumt werden. Einerseits soll dies dadurch erreicht werden, dass die Zahl der Mitglieder auf insgesamt fünf erhöht wird. Die Sitzungen der Redaktionskommission sollen nach wie vor in Dreierbesetzung durchgeführt werden. Mit einer grösseren Zahl an Mitgliedern verbessert sich jedoch die Wahrscheinlichkeit, dass auch ganz kurzfristig ein Sitzungstermin gefunden werden kann, an dem drei Kommissionsmitglieder teilnehmen können. Anderseits soll die Stellvertretung formell geregelt werden, falls die Staatsschreiberin als Vorsitzende oder der Staatsschreiber als Vorsitzender der Redaktionskom-

mission verhindert ist, sodass eine Sitzung auch in diesem Fall in ordentlicher Besetzung durchgeführt werden kann. Damit kann gerade auch während Ferienabwesenheiten die Handlungsfähigkeit der Redaktionskommission gewahrt werden.

Weiter wird die Revision zum Anlass genommen, den Abschnitt «II. Gesetzgungsdienst und Redaktionskommission» zu aktualisieren. Die Aufgaben und das Verfahren des Gesetzgungsdienstes und der Redaktionskommission haben sich seit dem Erlass der Rechtsetzungsverordnung weiterentwickelt. Dies soll in der Verordnung transparent abgebildet werden.

C. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Titel Rechtsetzungsverordnung

Der Titel der Verordnung wird an die Richtlinien der Rechtsetzung vom 21. Dezember 2005 angepasst, die der Regierungsrat fünf Jahre nach dem Erlass der Verordnung verabschiedete. Demnach genügt der Kurztitel «Rechtsetzungsverordnung». Zusätzlich wird die Abkürzung «RSV» eingefügt (Richtlinien, Rz. 28 und 31).

Zu § 5. Organisation a. Gesetzgungsdienst

Die Bestimmung wird redaktionell angepasst. Bei staatlichen Organisationen wird jeweils der bestimmte Artikel verwendet («der» statt «ein»).

Zu § 6. b. Redaktionskommission

Die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber ist wie bisher (§ 7 Abs. 2) kraft Regelung in der Verordnung Mitglied der Redaktionskommission. Neu gilt das auch für die stellvertretende Staatsschreiberin oder den stellvertretenden Staatsschreiber. Um die Flexibilität der Redaktionskommission zu verbessern und auch kurzfristig Sitzungen durchführen zu können, soll die Zahl der Mitglieder auf insgesamt fünf erhöht werden. Dazu wählt der Regierungsrat drei weitere Mitglieder (vgl. RRB Nr. 759/2022). Damit lassen sich die Erwartungen der Direktionen an die Dienstleistungsfähigkeit der Redaktionskommission besser erfüllen. Die zu wählenden Mitglieder sollen, wenn immer möglich, aus verschiedenen Direktionen stammen.

Wie bisher präsidiert die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber die Redaktionskommission. Neu kann sie oder er sich allgemein oder einzelfallweise durch die stellvertretende Staatsschreiberin oder den stellvertretenden Staatsschreiber vertreten lassen. Diese bzw. dieser präsidiert die Sitzungen der Redaktionskommission, wenn die Staatsschreiberin bzw. der Staatsschreiber selbst verhindert ist.

Zu § 7. Aufgaben

Zu den Aufgaben des Gesetzgebungsdiestes und der Redaktionskommission gehört zunächst die Beratung. Während der Gesetzgebungsdiest die federführenden Verwaltungsstellen bei der Erarbeitung von neuen oder zu ändernden Erlassen berät, berät die Redaktionskommission den Regierungsrat in allgemeinen Fragen der Rechtsetzung. Das war bisher in §§ 6 Abs. 2 und 7 Abs. 1 geregelt.

Gemäss dem bisherigen § 8 führt der Gesetzgebungsdiest zudem eine Liste aller konkreten Rechtsetzungsvorhaben der Verwaltung. Dazu sollten ihm die Vorhaben bei Aufnahme der Arbeiten von der federführenden Verwaltungsstelle gemeldet und der Zeitplan bekannt geben werden. In der Praxis wurde diese Bestimmung jedoch nicht umgesetzt. Es besteht auch kein Bedürfnis nach einer solchen Liste.

Hingegen führt der Gesetzgebungsdiest eine Liste aller im Kantonsrat hängigen Verfassungs- und Gesetzesänderungen. Mit dieser Liste kann festgestellt werden, wenn eine Bestimmung durch zwei verschiedene Vorlagen geändert werden soll. Ist dies der Fall, weist der Gesetzgebungsdiest die federführende Verwaltungsstelle und – je nach Verfahrensstand – die Redaktionskommission des Regierungsrates oder des Kantonsrates darauf hin. Diese können sodann eine oder beide Vorlagen entsprechend anpassen oder eine Koordinationsbestimmung einfügen. Die für die Führung der Liste notwendigen Informationen kann der Gesetzgebungsdiest insbesondere dem Amtsblatt sowie dem Kantonsratsversand entnehmen. Eine Mitteilung durch die federführende Verwaltungsstelle ist folglich nicht notwendig. Die Pflicht zur Führung dieser Liste wird in Abs. 1 Satz 2 festgehalten.

Weiter prüfen der Gesetzgebungsdiest und die Redaktionskommission die Erlassentwürfe vor der Antragstellung an den Regierungsrat in rechtlicher und gesetzgebungstechnischer Hinsicht. Dabei wenden sie denselben Prüfungsmassstab an, auch wenn dieser bisher in §§ 6 Abs. 2 und 7 Abs. 1 unterschiedlich umschrieben wird. Dabei können der Gesetzgebungsdiest und die Redaktionskommission die Übereinstimmung der Erlassentwürfe mit höherrangigem Recht und die Auswirkungen auf die bestehende Rechtsordnung selbstverständlich nicht abschliessend beurteilen. Die Verantwortung dafür liegt bei der antragstellenden Direktion.

Zu § 7a. Verfahren a. Gesetzgebungsdiest

Das Verfahren des Gesetzgebungsdiestes und der Redaktionskommission wurde bisher in der Verordnung nur lückenhaft abgebildet. Das wird mit den §§ 7a und 8 verbessert.

Vor der Antragstellung an den Regierungsrat übermittelt die zuständige Direktion den Erlassentwurf rechtzeitig dem Gesetzgebungsdiest. Dieser prüft den Entwurf gemäss den Vorgaben von § 7 Abs. 3 und übermittelt der zuständigen Direktion seine Bemerkungen. Bei Bedarf werden die Bemerkungen gemeinsam besprochen. Anschliessend bereinigt die zuständige Direktion ihren Entwurf und übermittelt ihn erneut dem Gesetzgebungsdiest. Dieser prüft den bereinigten Entwurf und übermittelt ihn zusammen mit seiner Stellungnahme der Redaktionskommission.

Zu § 8. b. Redaktionskommission

Die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber (bzw. ihre oder seine Stellvertretung) prüft die Vorlage summarisch und setzt eine Sitzung mit drei Mitgliedern der Redaktionskommission an. Sie oder er kann auf eine Sitzung verzichten. Die Mitglieder prüfen den Entwurf vor-gängig und beraten ihn an der Sitzung. An der Sitzung nimmt je eine Vertretung des Gesetzgebungsdiestes und der zuständigen Direktion mit beratender Stimme teil.

Die bisher in § 8 vorgesehene Pflicht zur Führung einer Liste der konkreten Rechtsetzungsvorhaben wird aufgehoben (vgl. Erläuterung zu § 7).

Da der neue § 8 zum Abschnitt «II. Gesetzgebungsdiest und Redaktionskommission» gehört, wird der bisher vor § 8 stehende Abschnittstitel «III. Das Rechtsetzungsverfahren» aufgehoben und vor § 9 neu eingefügt.

D. Auswirkungen

Die Verordnungsänderung hat weder auf Privatpersonen noch auf die Gemeinden Auswirkungen und führt zu keinen administrativen Belastungen für Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1). Sie hat auch keine finanziellen Auswirkungen, weil die Tätigkeit in der Redaktionskommission im Rahmen der bestehenden Anstellungen erfüllt wird.